



gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Coswig (Anhalt)
Bürgermeister
Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)



Fachdienst: 15/Kommunalaufsicht
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
adresse: Breitscheidstraße 3
Auskunft erteilt: Herr Lehnert
Zimmer-Nr.: 1-21
☎ 03491/479-204
Fax: 03491/479995204
E-Mail: Ulf.lehnert@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
27.11.2020/zue

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15.2/Lehnert

Datum
2020-12-16

Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für die Haushaltsjahre 2021/2022

Mit Bericht vom 27. November 2020, eingegangen am 1. Dezember 2020, legte die Stadt Coswig (Anhalt) beim Landkreis Wittenberg, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Beschluss über die Haushaltssatzung mit den Bestandteilen und Anlagen gemäß § 100 Abs. 1 i.V.m. § 102 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Prüfung und Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über das Haushaltskonsolidierungskonzept für die Haushaltsjahre 2021/2022, Beschluss-Nummer COS-BV-234/2020 und über die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022, Beschluss-Nummer COS-BV-235/2020 vom 26. November 2020, **wird vorerst** abgesehen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 500.000 € für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.
3. Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites wird in Höhe von 18.400.000 € für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.
- 4.1. Die Genehmigung des im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites wird in Höhe von 20.300.000 € für das Haushaltsjahr 2022 versagt und für einen Betrag in Höhe von 18.400.000 € erteilt.

- 4.2. Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 ist ein Programm zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen, aus der sich eine sichtbare stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt und mit den Haushaltsunterlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Mit der Beschlussfassung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung ist der Liquiditätskreditrahmen für das Haushaltsjahr 2022 neu festzusetzen.
- 4.3. Durch die Stadt Coswig (Anhalt) ist jeweils zum Monatsanfang der Kommunalaufsichtsbehörde die Liquiditätsplanung, einschließlich des stichtagsbezogenen tatsächlichen Kassenbestandes, für den abgelaufenen Monat mitzuteilen.
5. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO LSA für den Haushalt selbst haushaltswirtschaftliche Sperren zu verfügen sind die sicherstellen, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Coswig (Anhalt) rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben die gefördert werden. Die auszusprechenden Haushaltssperren selbst, haben sich am ausgewiesenen Fehlbetrag zu orientieren. Förderanträge unterliegen einer Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
6. Die Stadt Coswig (Anhalt) hat bis zum 30. Oktober 2021 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. In dieser hat die Stadt nachzuweisen, dass durch die Generierung von Mehrerträgen sowie der Reduzierung von Aufwendungen, der Haushaltsausgleich zum frühest möglichen Zeitpunkt, unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehender Mittel und Möglichkeiten, erreicht wird. Grundlage hierfür ist das Programm zum Abbau der Liquiditätskredite deren Umsetzung zwingend erforderlich ist. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit ihren Auswirkungen in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen und mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
7. Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

I.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 mit Beschluss-Nr. COS-BV-234/2020 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2020, sowie die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022, Beschluss-Nr. COS-BV-235/2020 in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen.

Mit Bericht vom 27. November 2020, Posteingang am 1. Dezember 2020, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg die Haushaltsunterlagen für die Haushaltsjahre 2021/2022 zur Prüfung und Genehmigung vor.

Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtige Bestandteile den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 500.000 €, sowie den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 18.400.000 € für das Haushaltsjahr 2021 und 20.300.000 € für das Haushaltsjahr 2022.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Zu 1.

Die Haushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Haushaltsplan ist gemäß § 4 KomHVO in produktorientierte Teilpläne gegliedert. Der Vorbericht hat gem. § 6 Satz 1 KomHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu geben. Der Vorbericht erfüllt die Anforderungen der Ziffern 1 - 4 Satz 2 dieser Vorschrift.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 26. November 2020 über die Haushaltssatzung 2021/2022 entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haushaltssatzung ist formell rechtswidrig.

Gemäß § 98 Absatz 3 des KVG LSA ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt wird. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat danach ihre Haushaltswirtschaft, trotz Verbesserung gegenüber dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2020, so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Mit der vorliegenden Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 gelingt es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht, den Ausgleich des Ergebnisplanes gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nachzuweisen. Die Erträge erreichen wie bereits in den Vorjahren nicht die Höhe der Aufwendungen, so dass der Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2021 ein Jahresergebnis für das laufende Haushaltsjahr von -1.813.800 € und für das Haushaltsjahr 2022 von -1.461.100 € ausweist. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Fehlbetrag um 127.400 € verbessert.

Der Ergebnisplan steht demnach nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleiches nach § 98 Absatz 3 Satz 1 KVG LSA im Einklang. Der gemäß § 98 Absatz 3 Satz 1 KVG LSA geforderte Haushaltsausgleich wäre jedoch sichergestellt, sofern die Deckung des ordentlichen Ertrages durch die Inanspruchnahme einer aus den vorjährigen Ergebnisüberschüssen zu bildenden ordentlichen Rücklage gemäß § 23 KomHVO erfolgen könnte.

Dies ist bei der Stadt Coswig (Anhalt) jedoch nicht gegeben. Somit ist der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich auch in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht erfüllt.

in €-

	Plan 2020 incl. Nachtrag	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan						
Gesamtbetrag der Erträge	15.292.600	16.376.700	16.152.200	16.452.000	16.791.400	16.946.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.233.800	18.190.500	17.613.300	17.177.000	17.168.400	17.181.300
Ergebnis	-1.941.200	-1.813.800	-1.461.100	-725.000	-377.000	-234.900
Finanzplan						
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.914.900	15.089.600	14.894.200	15.212.300	15.551.700	15.706.700
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.704.300	16.713.400	16.195.700	15.812.400	15.803.800	15.816.700
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.789.400	-1.623.800	-1.301.500	-600.100	-252.100	-110.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.361.900	2.152.900	1.462.800	1.196.100	1.524.100	1.641.100
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.347.500	2.011.500	1.992.100	1.950.800	1.303.800	2.120.400
Saldo aus Investitionstätigkeit	14.400	141.400	-529.300	-754.700	220.300	-479.300
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	44.500	0	500.000	750.000	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	804.500	1.450.000	580.000	580.000	550.000	550.000
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-760.000	-1.450.000	-80.000	170.000	-550.000	-550.000

Die mittelfristige Ergebnisplanung ist in den Jahren bis einschließlich 2025 unausgeglichen. In den Jahren entsteht jeweils unterjährig ein neuer Fehlbetrag. Der Haushaltsausgleich ist somit aktuell nicht abgebildet. Im Rahmen der mittelfristigen Planung gelingt es der Stadt Coswig (Anhalt) in den Folgejahren nicht, für das laufende Haushaltsjahr einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge erreicht nicht den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen. Außerordentliche Ergebnisse werden nicht ausgewiesen. Somit entspricht die mittelfristige Ergebnisplanung nicht § 98 Absatz 3 KVG LSA i. V. m. § 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 KomHVO.

Der Ergebnisplan gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt und ist ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich. Der Saldo wirkt sich auf das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital aus.

Der mit der Haushaltssatzung für das Doppelhaushaltsjahr vorgelegte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 ist unausgeglichen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis leicht verbessert. Der ausgewiesene Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2021 beträgt -1.813.800 €. Für das Haushaltsjahr 2022 wird ein Fehlbetrag von -1.461.100 € planerisch veranschlagt. In den Folgejahren wird in der mittelfristigen Ergebnisplanung weiterhin ein negatives, jedoch in sich geringeres Negativergebnis ausgewiesen.

Nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung gelingt es der Stadt Coswig (Anhalt) anhand der vorliegenden Haushaltsunterlagen nicht, bis zum Haushaltsjahr 2026 für das laufende Haushaltsjahr einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Unberücksichtigt bleiben hierbei die aufgelaufenen Altfehlbeträge aus Vor-Vorjahren, welche gleichwohl auszugleichen sind.

Mit der zeitnahen Umsetzung der beschlossenen und der zu beschließenden Maßnahmen der Konsolidierung, ist ein Haushaltsausgleich im Rahmen der erweitert mittelfristigen Ergebnisplanung anzustreben. Es können jedoch noch nicht die Fehlbeträge der Vor-Vorjahre ausgeglichen werden.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird im Rahmen der Überprüfung im Haushaltskennzahlensystem mit einer gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit geführt. Nicht nur die Unterdeckung im Ergebnis, sondern die sich weiter zuspitzende Liquiditätsschwäche der Stadt ist hierfür ausschlaggebend.

Die dargestellten Maßnahmen in der Haushaltskonsolidierung sind für die Stadt grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Mit der Kosten- und Leistungsrechnung verfügt die Stadt Coswig (Anhalt) über ein Instrument, mit dem insbesondere in den kostenrechnenden Einrichtungen eine Kostenanalyse erstellt und eine produktkonkrete verursachergerechte Zuordnung erfolgen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenbereiche, in denen kostendeckende Gebühren und Beiträge zu erheben sind.

Ein stringentes Handeln der Stadt ist unabdingbar.

Wiederholt wurde bereits in den Vorjahren darauf hingewiesen, dass die finanziellen Zuschüsse, insbesondere bei den freiwilligen Aufgaben weiter zu reduzieren sind. Entsprechend dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 21. März 2018, veröffentlicht am 3. April 2018 zu Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes wird weiterhin künftig bei den freiwilligen Leistungen nicht mehr auf die Auszahlungen, sondern auf den sogenannten Zuschussbedarf IV abgestellt, also dem Saldo aus Auszahlungen und zweckgebundenen Einzahlungen aus anderen Quellen als den Landeshaushalt.

Erneut erfolgt der Hinweis, dass im o.g. Runderlass weitere Maßnahmen benannt wurden, die für Städte in der Haushaltskonsolidierung zwingend zu beachten sind. Insoweit sind diese Maßnahmen für die Stadt Coswig (Anhalt) in der Haushaltskonsolidierung bindend.

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr im Haushaltsjahr 2021 um 351.600 €. Im Haushaltsjahr 2022 wird mit einem weiteren Anstieg der Personalaufwendungen um 119.800 € geplant.

Bei der Personalkostenplanung wurden auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen u.a. die Erhöhung der Besoldung, der Dienst und Versorgungsbezüge, leistungsorientierte Bezüge sowie die feststehenden Personalbewirtschaftungsmaßnahmen berücksichtigt.

Dem Haushaltsplan ist zu entnehmen, dass mit diesen Aufwendungen im Jahr 2021 3 Beamtenstellen sowie 111,0625 Stellen für Beschäftigte verbunden sind.

Der Personalaufwuchs ist begründet in der Rücknahme der Kita „Sonnenschein“ in den städtischen Haushalt, so dass sich dadurch die tatsächliche Personaleinsparung und Personalkostenminimierung nicht unmittelbar zeigt.

Der Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge der Stadt Coswig (Anhalt) auf. Der Saldo verändert die Bilanzposten der „liquiden Mittel“.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2020 wird mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2021/2022 eine Verschlechterung der Haushaltsdaten ausgewiesen.

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
		1	2	3	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben	11.222.972,42	8.539.500	9.167.600	9.250.800	9.574.600	9.909.000	10.059.000,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.934.782,33	3.555.400	3.977.600	3.719.100	3.719.100	3.719.100	3.719.100,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	996.907,98	908.000	1.005.800	1.006.300	1.006.000	1.011.000	1.016.000,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	361.724,40	209.400	243.200	231.600	233.200	233.200	233.200,00
6	+ Sonstige Einzahlungen	380.205,05	417.500	420.300	419.300	419.300	419.300	419.300,00
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	302.137,00	285.100	275.100	267.100	260.100	260.100	260.100,00
8	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.198.729,18	13.914.900	15.089.600	14.894.200	15.212.300	15.561.700	15.706.700,00
9	- Personalauszahlungen	6.472.372,59	6.367.600	6.732.700	6.880.600	6.860.700	6.838.200	6.838.200,00
11	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.921.199,58	3.254.000	3.641.200	3.287.300	2.980.600	2.977.300	2.977.600,00
12	- Transferauszahlungen	4.814.841,24	4.845.500	5.306.200	5.049.200	5.046.700	5.056.200	5.070.500,00
13	- sonstige Auszahlungen	1.061.720,20	1.083.200	891.800	846.100	799.900	807.600	805.900,00
14	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	157.795,70	154.000	141.500	132.500	124.500	124.500	124.500,00
15	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.427.929,31	15.704.300	16.713.400	16.195.700	15.812.400	15.803.800	15.816.700,00
16	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.770.799,87	- 1.789.400	- 1.623.800	- 1.301.500	- 600.100	- 252.100	- 110.000,00
17	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beträgen	2.479.618,92	3.178.700	1.952.900	1.362.800	1.146.100	1.474.100	1.591.100,00
18	+ Einzahlungen aus d. Veränderung des Anlagevermögens	58.109,00	183.200	200.000	100.000	50.000	50.000	50.000,00
19	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.537.727,92	3.361.900	2.152.900	1.462.800	1.196.100	1.524.100	1.641.100,00
20	- Auszahlungen für eigene Investitionen	3.883.138,77	2.547.500	1.552.500	1.483.100	1.695.800	1.013.800	2.015.400,00
21	- Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	515.519,46	800.000	459.000	509.000	255.000	290.000	105.000,00
22	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.398.658,23	3.347.500	2.011.500	1.992.100	1.950.800	1.303.800	2.120.400,00
23	= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.860.930,31	14.400	141.400	- 529.300	- 754.700	220.300	- 479.300,00
24	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 90.130,44	- 1.775.000	- 1.482.400	- 1.830.800	- 1.354.800	- 31.800	- 589.300,00
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	941.766,67	44.500	0	500.000	750.000	0	0,00
26	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.892.803,29	804.500	1.450.000	580.000	550.000	550.000	550.000,00
27	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 951.036,62	- 760.000	- 1.450.000	- 80.000	200.000	- 550.000	- 550.000,00
31	= Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	- 951.036,62	- 760.000	- 1.450.000	- 80.000	200.000	- 550.000	- 550.000,00
32	= Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	- 1.041.167,06	- 2.535.000	- 2.932.400	- 1.910.800	- 1.154.800	- 581.800	- 1.139.300,00

Im Jahr 2021 wird sowohl in der laufenden Verwaltungstätigkeit als auch in der Investitionstätigkeit ein teilweise negativer Saldo ausgewiesen. Im Jahr 2021 ist eine Kreditaufnahme von 0,00 € geplant. Für das Jahr 2022 ist eine Kreditaufnahme von 500.000 € geplant.

Im HH-Jahr 2021 wird zum Ende des Haushaltsjahres ein Finanzmittelbestand von -2.932.400 € ausgewiesen. Am Ende des Haushaltsjahres 2022 beträgt diese -1.910.800 €. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen ausgeglichen geplant werden. In den Jahren 2020 bis 2024 übersteigen gemäß der mittelfristigen Finanzplanung die Auszahlungen die Einzahlungen, so dass die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO nicht eingehalten ist. Ziel der Stadt Coswig (Anhalt) muss es daher sein, dem stetigen Fehlbetrag in den Folgejahren entgegen zu wirken. Daher sind alle Maßnahmen regelmäßig auf deren zeitliche Realisierung zu prüfen. Die Stadt Coswig (Anhalt) muss dauerhaft finanziell handlungsfähig bleiben.

Die Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beträgt 0,00 € und für das Haushaltsjahr 2022 500.000 €. Anhand des ausgewiesenen negativen Saldo aus der Investitionstätigkeit wird der Kredit im Haushaltsjahr 2022 für die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen in voller Höhe benötigt.

Für die geplanten Investitionsmaßnahmen im Jahr 2021 sind Einzahlungen in Höhe von 2.152.900 € geplant. Für die geplanten Investitionen im Jahr 2022 sind Einzahlungen in Höhe von 1.462.800 € geplant. Diese setzen sich aus Fördermitteln und der Investitions-pauschale zusammen. Die geplante Auszahlung für Investitionstätigkeit ist in 2021 mit 2.011.500 € und in 2022 mit 1.992.100 € geplant.

Für das Haushaltsjahr 2021 ist keine Kreditaufnahme geplant.

Im Haushaltsjahr 2022 besteht eine Finanzierungslücke in Höhe von 529.300 €. Hier sollen die Maßnahme Teilsanierung der Naturpark-Grundschule Jeber-Bergfrieden in Höhe

von 156.600 EUR über einen Kredit finanziert werden, als auch die Maßnahme Ersatzneubau Feuerwehr Thießen in Höhe von 345.000 €, so dass eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 € geplant ist. Die Finanzierungslücke in Höhe von 29.300 € resultiert aus den Investitionen aus den Einnahmen der Ausgleichsbeträge, da diese Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen nicht in gleicher Höhe der Investitionen im Jahr 2022 zufließen. Die Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen fließen vom Haushaltsjahr 2020-2026 zu. Diese Einnahmen dürfen nicht dem Gesamthaushalt zufließen, sondern sind für entsprechende Investitionen im Sanierungsgebiet einzusetzen.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über die Haushaltssatzung mit den Doppelhaushaltsplan 2021/2022 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen rechtlich möglich, da sowohl der Ergebnis- und Finanzplan im Doppelhaushalt 2021/2022 und im Rahmen der mittelfristigen Planung in den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen zu planen ist. Dies ist mit den vorgelegten Unterlagen nicht erfüllt.

Von einer Beanstandung des Beschlusses wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens vorerst abgesehen, da in diesem Fall lediglich der Haushaltsvollzug des eingereichten Haushaltsplanes verhindert wird und damit die finanzhoheitliche Handlungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) eingeschränkt ist. Den mit der Beanstandung der Haushaltssatzung verbundenen Benachteiligungen für die Stadt Coswig (Anhalt) ist im Rahmen der Ermessensabwägung gegenüber zu stellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, auf die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt durch gezielte, geeignete und angemessene Mittel hinzuwirken, um sich dadurch zumindest einer dauernden Leistungsfähigkeit wieder anzunähern und damit eine stabile Haushaltswirtschaft erreichen zu können. Hierbei haben die Minimierung der darstellenden Liquiditätsschwäche und die in diesem Zusammenhang stehende Reduzierung eines erforderlichen Liquiditätskreditrahmens oberste Priorität.

Gerade in Zeiten einer noch vorherrschenden Pandemie ist einem vollziehbaren Haushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022 ausnahmsweise der Vorzug zu geben, als dem öffentlichen Interesse an einem ausgeglichenen Haushalt.

Trotz dieser Einschätzung ist die Stadt Coswig (Anhalt) in Ausführung des Haushaltes verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dies sollen auch die weiteren Anordnungen und Auflagen unter Ziffer 5 und 6 sicherstellen.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen ist im § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 auf 500.000 € festgesetzt worden. Die Genehmigung wird in voller Höhe erteilt.

Für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach § 108 Absatz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung).

Diese kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Nach § 108 Absatz 1 i. V. m. § 99 Absatz 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Durch die Stadt Coswig (Anhalt) sind die in der Konsolidierungspartnerschaftsvereinbarung mit der Investitionsbank eingegangenen Verpflichtungen bindend.

Zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes dürfen Kredite nicht aufgenommen werden. Insofern sind diese im Finanzplan darzustellen.

Die Haushaltssatzung legt gemäß § 100 Absatz 2 Nr. 2 KVG LSA die Höchstgrenze für die mögliche Kreditaufnahme fest. Die Höchstgrenze bezieht sich auf die tatsächliche

Bruttokreditaufnahme, die nicht höher sein darf als die Summe der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Dies ist nach Prüfung der Haushaltsunterlagen gegeben.

Zu 3.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der Haushaltssatzung auf 18.400.000 € für das Haushaltsjahr 2021 und auf 20.300.000 € für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt.

Gemäß § 110 Absatz 1 KVG LSA kann die Stadt Coswig (Anhalt) zur rechtzeitigen Leistung ihrer Aufwendungen und Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Zudem hat die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 98 Absatz 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 110 Absatz 2 KVG LSA, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Höhe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan beträgt für das Jahr 2021 15.089.600 € und für das Jahr 2022 14.894.200 €.

Ein Fünftel der Einzahlungen würde einen Betrag in Höhe von 3.017.920 € für das Jahr 2021 und einen Betrag in Höhe von 2.978.840 € für das Jahr 2022 entsprechen.

Da der Höchstbetrag für den Liquiditätskredit auf 18.400.000 € für das Jahr 2021 und 20.300.000 € für das Jahr 2022 festgesetzt wurde, unterliegen diese der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsichtsbehörde.

Gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 16.500.000 € ist dies eine Erhöhung um 1.900.000 € auf 18.400.000 € im Haushaltsjahr 2021.

Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich, da der Liquiditätskreditrahmen in seinem absoluten Betrag einer Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Sie ist darüber hinaus angemessen, da der Betrag des Liquiditätsrahmens die Aufgabenerfüllung umfänglich sichert. Sie ist darüber hinaus geeignet die dauernde Liquidität der Kasse zu sichern.

Zu 4.1.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Genehmigung für einen Betrag in Höhe von 20.300.000 € versagt.

In Ermangelung gegenwärtiger gesicherter Erkenntnisse über die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Pandemie, der möglicherweise zur Verfügung Stellung finanzieller Mittel im Rahmen etwaiger Ausgleichszahlungen durch Bund bzw. Land, wird ein weiterer Aufwuchs des Liquiditätskreditrahmens zum gegenwärtigen Zeitpunkt versagt.

Der Kassenkreditrahmen würde für das Haushaltsjahr 2022 136,29 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen.

Mit der Beschlussfassung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung bis Oktober 2021 ist hierüber neu zu entscheiden. Mit der Festlegung der Verfügung von Haushaltssperren und der Umsetzung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ist zu erwarten, dass durch diese Maßnahmen eine Ergebnisverbesserung eintritt. Mit der Vorlage der 1. Nachtragshaushaltssatzung im Ergebnis der Haushaltsdurchführung, wäre neu über die Höhe des Liquiditätskredites zu entscheiden.

Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich, da eine weitere Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens der Stadt Coswig (Anhalt) im Rahmen der Haushaltsdurchführung der Stadt verhindert werden muss. Sie ist darüber hinaus angemessen, da

zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2022 nicht gefährdet ist, da mit der Beschlussfassung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung unterjährig im Haushaltsjahr 2021, über den Liquiditätskreditrahmen für 2022 neu zu beschließen ist. Die Maßnahme ist darüber hinaus geeignet, der Liquiditätsschwäche der Stadt wirksam zu begegnen und den Liquiditätskreditrahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt, vor dem Hintergrund mancher Unsicherheiten, nicht überproportional zum Gesamthaushalt ansteigen zu lassen.

Vor dem Hintergrund der für die Haushaltsjahre 2020/2021 kennzeichnenden Pandemielage und der in diesem Zusammenhang außerordentlich schwierigen finanziellen Gesamtsituation der Kommunen, erscheint die Forderung nach einer sukzessiven Minimierung des Liquiditätskreditvolumens ggf. unverständlich. Jedoch ist diese, dem Grundsatz der Forderung nach Generationengerechtigkeit im Rahmen der finanziellen Betätigung der Kommune Rechnung tragend, auch über die Zeit der Auswirkungen der Coronapandemie hinaus betrachtet, dann wieder begründet.

Zu 5.

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es im vorliegenden Fall geboten, die Ausbringung von Haushaltssperren durch den Bürgermeister entsprechend § 27 KomHVO anzuordnen.

Wie unter der Ziffer 1 dargelegt, gelingt es der Stadt Coswig (Anhalt) nicht, für die Haushaltsjahre 2021/2022 einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes bzw. ab 2023 verpflichtend, einen Ausgleich des Finanzplanes, darzustellen. Dem Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA wird nicht entsprochen. Durch den prognostizierten Anstieg der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird die gefährdete dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) nicht gemildert, im Gegenteil, diese spitzt sich bei steigenden Liquiditätskrediten weiter zu.

Mit den angeordneten Haushaltssperren soll insbesondere durch eine Begrenzung der Aufwendungen und der daraus resultierenden Auszahlungen auf einen rechtlich notwendigen Umfang, eine zusätzliche Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vermieden werden.

Durch die Stadt Coswig (Anhalt) wurden dadurch bereits im Haushaltsjahr 2020 positive Ergebnisse erzielt, die es konsequent gilt, weiter umzusetzen.

Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich, da hierdurch unmittelbar auf den Haushaltsvollzug Einfluss genommen wird. Sie ist darüber hinaus angemessen, da durch die Stadt selbst die mögliche Steuerung von Zahlungsströmen geregelt wird. Die Maßnahme ist darüber hinaus geeignet, der Liquiditätsschwäche der Stadt wirksam zu begegnen und eine noch straffere Haushaltsführung zu gewährleisten.

Zu 6.

Mit der Auflage zur Vorlage einer 1. Nachtragshaushaltssatzung sollen durch die Stadt Coswig (Anhalt) die Veränderungen zu den bereits beschlossenen Haushaltsunterlagen eingearbeitet werden. Da im Haushaltsjahr 2021 zu erwarten ist, dass die Eröffnungsbilanz nach Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden kann, wird damit eine weitere Grundlage geschaffen, die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt bewerten zu können.

Der Stadt Coswig (Anhalt) wird damit auch die Möglichkeit gegeben, weitere Maßnahmen der Konsolidierung festzulegen, was ggf. die Erweiterung des bestehenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur Folge haben könnte.

In diesem Zusammenhang sind auch weitere Überlegungen möglich zum Fortbestehen etwaiger Eigenbetriebe bzw. Gesellschaften in vorliegender Form.

Die Auflage zur Vorlage der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Insofern ist die Auflage unter Ziffer 6 zu erfüllen. Als Termin der Vorlage wurde der 30. Oktober 2021 festgelegt.

Mit der Auflage unter Ziffer 6 soll sichergestellt werden, dass die Kommunalaufsichtsbehörde über den aktuellen Stand der Liquidität und die Entwicklung bis zum Jahresende informiert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter Ziffern 1, 2, 3, 4.2, 4.3, 5, 6 und 7 getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die unter Ziffer 4.1 getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

1. Nach Prüfung der Eröffnungsbilanz sind der Finanzplan bezüglich des Anfangsbestandes an liquiden Mitteln sowie die Übersicht über die Rücklagen und Rückstellungen entsprechend zu überarbeiten und der Kommunalaufsichtsbehörde zeitnah vorzulegen.
2. Mit der Teilnahme der Stadt Coswig (Anhalt) am System zur Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit anhand des doppelischen Haushaltskennzahlensystems (HKS), ist eine Vergleichbarkeit mit anderen Städten nur begrenzt möglich. Unabhängig davon ist im Gesamtergebnis des von der Stadt Coswig (Anhalt) vorliegenden Berichtsbogens für das Haushaltsjahr 2020 festzustellen, dass eine gefährdete dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit besteht. Das Ergebnis hat sich gegenüber vorherigen Berichtsbögen nicht verbessert.
3. Durch die Stadt Coswig (Anhalt) werden Rechtsnormen nicht erfüllt. Somit liegt ein Rechtsverstoß vor. Um diesen Rechtsverstoß künftig mittelfristig zu vermeiden, sind die Hinweise der Kommunalaufsichtsbehörde zu möglichen Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung und deren zeitnahen Umsetzung nicht nur als Hinweis, sondern als zwingende Handlungsgrundlage anzusehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anlage 2 zum Haushaltskonsolidierungskonzept verwiesen.
4. Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.02.2015-32/35-10401 wurden zu der Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite Handlungsgrundlagen benannt, die zu beachten sind. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur zu den Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Ein-

gang geplanter Einzahlungen genutzt werden dürfen, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Sie stellen insbesondere keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kameralen Ausgaben und doppischen Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar. Um Beachtung dieser Regelung wird verwiesen.

5. Im Bericht des Landesrechnungshofes zur Lage der Kommunal Finanzen erfolgte ausdrücklich der Hinweis, dass ein energisches Handeln der Kommunalaufsichtsbehörden erwartet wird.
6. Die vom Bürgermeister zu verfügenden Haushaltssperren sind dem Landkreis Wittenberg zur Kenntnis zu geben.
7. Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Stadt Coswig (Anhalt). Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den Beschluss dem Landkreis Wittenberg unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Zu den Wirtschaftsplänen bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht dieser Bescheid kostenfrei.


Dannenberg



1.1 Dienststelle

Landkreis Wittenberg
Kommunalaufsicht
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

1.3 Empfänger

Walter Coswig (Anhalt)
Bürgermeister
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung
Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG <input checked="" type="checkbox"/> Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG <input type="checkbox"/> Zustellung durch Behördenbedienstete	Empfangsbestätigung <input type="checkbox"/>
Übersandt bzw. übergeben wird <input type="checkbox"/> als geschlossene Ser.dur. <input checked="" type="checkbox"/> Schrifts.		
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung 16.12.2020; 15.2/16.12.2021; Befähigungsk-Prüfung zum Doppelhaus- halt 2021/2022 des Stadt Coswig (Anhalt)		

1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt <input type="checkbox"/> auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks <input type="checkbox"/> auf dem zugestellten Schriftstück	
Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

2. Zurück an Absender

Landkreis Wittenberg
Kommunalaufsicht
Breitscheidstraße 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Von dem Empfänger auszufüllen Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2 Bezeichnete erhalten habe.	
Datum des Empfangs 18.12.20	
Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers Stadtkoswig (Anhalt) Am Markt 1 06869 Coswig (Anhalt) Tel. (0349 03) 61 00 www.coswiganhalt.de i.A. Schwilke	